



Statuten des Vereins Zürcher Jagdaufsicht

I. Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Verein Zürcher Jagdaufsicht (VZJ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Vereinigung der Zürcherischen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher
- b) Die Weiterbildung der Mitglieder in den Belangen der Jagd und der Ökologie
- c) Die Wahrung der Interessen der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

Art. 3 Förderung

Der Zweck des Vereins soll gefördert werden durch:

- a) Weiterbildungsveranstaltungen, wie zum Beispiel Vorträge und Aussprachen
- b) Exkursionen
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Mitarbeit in jagdpolitischen und jagdrechtlichen Themen
- e) Einsitznahme in jagdlichen Gremien
- f) Gesellige Anlässe

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Jägerinnen und Jäger mit bestandener kantonalzürcherischer Aufseherprüfung können auf schriftliches Gesuch als Mitglieder vom Vorstand aufgenommen werden.

Mitglieder, die sich während mehrerer Jahre um den Verein Zürcher Jagdaufsicht oder die Jagd im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Vereinsaustritt kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz wiederholter Mahnung schuldig, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann nach einem eingehenden Gespräch mit dem betroffenen Mitglied mit Zweidrittelmehrheit und ohne Grundangabe den Ausschluss von der Mitgliedschaft verfügen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, den Entscheid innert eines Monats seit Zustellung mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium zuhanden der Generalversammlung weiterzuziehen. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit endgültig über den Ausschluss. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Finanzen

Art. 6 Einnahmen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder, deren Höhe jeweils an der Generalversammlung festgesetzt wird
- b) Subventionen
- c) Schenkungen, Spenden, Legaten und weiteren Zuwendungen aller Art
- d) Erträgen aus erbrachten Leistungen und Veranstaltungen
- e) Einkünften aus dem Verkauf von Artikeln etc.
- f) Kapitalerträgen
- g) Weiteren Einnahmen

Art. 7 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben wird von der Generalversammlung jedes Jahr festgesetzt.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

- a) Die Generalversammlung

- b) Den Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
3. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Wahl/Abberufung
 - a) der Präsidentin oder des Präsidenten
 - b) des übrigen Vorstandes
 - c) der Revisionsstelle
8. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
9. Änderung der Statuten
10. Erlass von Reglementen
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder

Art. 12 Gemeinsame Bestimmungen

Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden und des Versammlungsortes, mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Jede ordentlich durch Zirkular einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Anträge aus der Mitte der Versammlung, die nicht Gegenstand eines Traktandums sind, können nicht behandelt werden. Es sei denn, dass wegen ihrer Dringlichkeit ein sofortiger Beschluss im Interesse des Vereins nötig erscheint und die Versammlung der Behandlung zustimmt.

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich im Besitze des Präsidiums sein.

Wo nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Wahlen und Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder vorgenommen. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Personen:

- a) Der Präsidentin/ dem Präsidenten
- b) Der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten
- c) Der Rechnungsführerin/ dem Rechnungsführer
- d) Der Aktuarin/ dem Aktuar
- e) Weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern

Er wird für die Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen zugeordnet sind und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er kann weitere Personen mit Sonderaufgaben betrauen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand kann ihnen für die Ausführung ihres Auftrages ein sachlich und zeitlich beschränktes Vertretungsrecht einräumen, Weisungen erteilen und sie zu seinen Sitzungen einladen.

Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen von Mitgliedern bis zur nächsten Generalversammlung von sich aus zu besetzen.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

Zirkularentscheide (auch auf elektronischem Weg) sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Funktion ehrenamtlich, sie haben jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 14 Vertretungsrecht

Jedes Mitglied des Vorstandes ist, im Rahmen seiner besonderen Funktion, in der Durchführung von Vorstandsbeschlüssen einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Für die Eingehung von Verbindlichkeiten mit finanziellen Auswirkungen sind die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien berechtigt, in der Regel durch das Präsidium und die Rechnungsführerin/den Rechnungsführer.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen/ Revisoren, die keine Vorstandsfunktionen ausüben dürfen. Ihnen ist eine Ersatzperson zur Seite zu stellen, die bei Verhinderung an deren Stelle tritt.

Die Revisorinnen/Revisoren und die Ersatzperson werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Sie prüfen die Jahres- und die Vermögensrechnung des Vereins. Über das Resultat der Prüfung erstatten sie der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Statutenrevision

Diese Statuten können durch Generalversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

Für Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Generalversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, bestimmt die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens (einschliesslich des Inventars), wobei die Zuwendung einzig an eine gemeinnützige Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu erfolgen hat. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

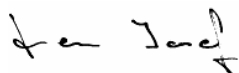
Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 18. März 2016 geändert worden.

Die bisherigen Statuten werden insgesamt aufgehoben. Bisherige Beschlüsse der Organe des Vereins bleiben in Kraft, soweit sie den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

Zürich, den 18. März 2016

Der Präsident



Josef Leu

Die Aktuarin



Yvonne Egli